Die Liquidation beim rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Verein unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Gläubiger.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau

Vorgelegt von

Heinz Arnold Neufeld
Referendar in Glogau

1931.

Buchdruckerei Findeis & Linke G. m. b. H., Glogau, Mälzstraße 37.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

Berichterstatter:
Professor Dr. Schott
und
Professor Dr. H. A. Fischer

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543114_0061

Inhalts-Verzeichnis.

A. Vorwort 1
B. Begriff des Vereinsgläubiger 1
C. Stellung der Vereinsgläubiger 2
1. Beim rechtsfähigen Verein, ... 2
2. beim nichtrechtsfähigen Verein. 3
a. Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins. . . 3
b. Haftungsvorschriften beim nichtrechtsfähigen Verein. 5
D. Die Liquidation: 9
I. Begriff und Ziel der Liquidation. 9
II. Beim rechtsfähigen Verein: 11
a. Ansprüche der Anfallsberechtigten, ... 11
b. Ansprüche der Gläubiger des Vereins unter besonderer Berücksichtigung der Natur des Sperrjahres 13
1. gegen die Liquidatoren 13
2. gegen die Anfallsberechtigten 19
3. gegen den Verein. 21
III. Beim nichtrechtsfähigen Verein: 22
a. Eine Liquidation im Sinne des BGB ist gesetzlich zwingend nicht vorgeschrieben, aber möglich, ... 22
b. sie ist durch eine stillschweigende Satzungsabrede in der Regel erforderlich. . . . 23
c. Die Gläubiger eines nichtrechtsfähigen Vereins nehmen ausser der Sonderbestimmung des § 54 II BGB die gleiche Stellung wie die eines rechtsfähigen Vereins ein. . . 29
E. Vorschläge für eine Aenderung des Vereinsrechts. 30

Literaturverzeichnis.

Abrahamsohn: Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins nach dem bisherigen Recht und dem Recht des BGB. Berlin 1910.

Affolter: Zur Lehre von der Gesellschaft, im Arch. f. bürg. R. Bd. 35 S. 225 ff.

Bekker: Der nichtrechtsfähige Verein als offene Handelsgesellschaft. Diss. Heidelberg 1904.

Beutner: Die Liquidation nach Auflösung des Vereins, der Gesellschaft, der Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft. Maschinenschriftdiss. Erlangen 1925.

Binder: Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.

Blume: Untersuchungen über die subsidiäre Anwendbarkeit der Vorschriften über rechtsfähige Vereine auf die A. G. Maschinenschriftdissertation. Leipzig 1926.

Bochmann: Die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für rechtsgeschäftliche und deliktische Schulden. Maschinenschriftdissertation. Breslau 1927.

Bose: Das Vereinsrecht des BGB. Leipzig 1909.

Bremer: Die Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins als Korporation im Rechtsleben. Diss. Breslau 1929.

v. Bülow: Das Vereinsrecht des BGB. Berlin 1902.

Callomon: Der nichtrechtsfähige Verein, seine Stellung im Recht und seine Anwendungsform. Maschinenschriftdiss. Breslau 1921.

Cohn: Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins unter Berücksichtigung seines rechtlichen Charakters nach gemeinem Recht und BGB. Diss. Berlin 1900.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1923.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Jena 1927.

Crome: System des bürgerlichen Rechts. II. Bd. 1902. Tübingen.

Dernburg: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. 1906.

Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ).

Düringer-Hachenburg: Das HGB. 2. Aufl. Mannheim 1917.

Eck: Vorträge über das BGB. Berlin 1913.

Eckstein: Die Bedeutung der Satzungen für den nichtrechtsfähigen Verein. In Jher. Jahrb. f. d. Dogm. Bd. 55 S. 243 ff.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts. III. Bd. 1. Abt. Leipzig 1916; III. Bd. 3. Abt. Leipzig 1929.
Endemann: Lehrbuch des BGB. 8. Aufl. Berlin 1903.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I 29. Aufl. 1926; Bd. II 27. Aufl. 1927.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG).
Fischer-Henle: Kommentar zum BGB. 13. Aufl. München 1927.
Fock: Der nichtrechtsfähige Verein im heutigen Recht. Dissertation. Jena 1908.
Förster-Kann: Kommentar der ZPO. Berlin 1926.
Francken: Die Liquidation der o. H. G. in geschichtlicher Entwicklung. Stuttgart 1890.
Gansen: Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins.. Diss. Bonn 1915.
Gareis: Allgemeiner Teil des BGB. Berlin 1900.
Gierke: Deutsches Privatrecht. I.
Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Berlin 1902.
Gierke: Im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 19 S. 114 ff.
Goldmann-Lilienthal: Das BGB. Bd. I. 2. Auflage. Berlin 1903.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Guttmann: Rechtsfähiger Verein und AG. Diss. Gießen 1927.
Gysae: Die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins. Dissertation. Tübingen 1928.
Haas: Die privatrechtliche Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins nach dem BGB. Diss. Heidelberg 1909.
Hachenburg: Das BGB. für das Deutsche Reich. Vorträge. Mannheim 1900.
Hachenburg: Kommentar zum Gesetz betr. die G. m. b. H. Berlin 1927.
Haff: Die juristischen Personen des bürgerlichen und Handelsrechts in ihrer Umbildung in Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Bd. II. 1929.
Haff: Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechts. Zürich 1918.
Hammans: Die Liquidation der G. m. b. H. Maschinenschriftdiss Erlangen 1920.
Hartwig: Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins. Diss. Leipzig 1905.
Hecht: Die Prozeßführung des nichtrechtsfähigen Vereins. Diss. Hamburg 1929.

Heintzmann: Das Vereinsrecht nach den Bestimmungen des BGB. Wiesbaden 1900.
Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.
Hody: Die Schuldenhaftung des nichtrechtsfähigen Vereins. Würzburg 1912.
Hölder: Natürliche und juristische Person. Leipzig 1905.
Hölder: Kommentar des allgemeinen Teils des BGB. München 1900.
Juristische Wochenschrift (JW).
Kelk: Ist ein nichtrechtsfähiger Verein, der ein Handelsgewerbe betreibt, eine o. H. G.? Diss. Rostock 1904.
Kluge: Die Haftung der Organe eines nichtrechtsfähigen Vereins. Diss. Göttingen 1925.
Knoke: Das Recht der Gesellschaft nach dem BGB. Jena 1901.
Kohler: Lehrbuch des BGB. Berlin 1906.
Kolb: Die Liquidation bei der o. H. G. Maschinenschriftdiss. Würzburg 1925.
Königsberg: Ueber die Haftung für rechtsgeschäftliche Schulden eines nichtrechtsfähigen Vereins. Diss. Berlin 1913.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. 7. Aufl. Berlin 1929 (RGRK).
Kuhlenbeck: Das BGB. für das Deutsche Reich. 2. Auflage. Berlin 1903.
Krefft: Beiträge zur Lehre vom nichtrechtsfähigen Verein. Diss. Heidelberg 1906.
Labes: Schulden aufgelöster AG. sowie anderer juristischer Personen des Reichsprivatrechts. Diss. Berlin 1913.
Leese: Schuldenhaftung nichtrechtsfähiger Vereine. Diss. Straßburg 1910.
Leipziger Zeitschrift für das deutsche Recht (L. Z.).
Leist: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit. Jena 1899.
Leonhard: Kommentar zum BGB.
Kuhlenbeck: Das BGB. für das Deutsche Reich. 2. Auflage.
Lindemann-Sorgel: Kommentar zum BGB. 2. Aufl. Berlin 1923.
Mandowsky: Grenzscheidung zwischen nichtrechtsfähigem Verein und Gesellschaft. Diss. Erlangen 1907.
Marcuse: Die Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins im Erbrecht und Zivilprozeßrecht. Diss. Breslau 1930.
Matthias: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I. 1899.
Meurer: Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901

Motive zum Entwurfe eines BGB. Berlin 1888.
Müller: Der nichtrechtsfähige Verein. Diss. Rostock 1913.
Neubecker: Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Leipzig 1908.
Neumann: Handausgabe des BGB. I. Bd. Berlin 1912.
Nußbaum: Die nichtrechtsfähigen Vereine im Prozeß und Konkurs. In ZZP. Bd. 34 S. 107 ff.
Oberwinter: Ueber Vereine, Aktiengesellschaften und Gewerkschaften im Liquidationsstadium nach Verteilung des gesamten Vermögens unter die Anfallsberechtigten. In Gruch. Bd. 53.
Oertmann: Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil. Berlin 1927. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1929.
Petri: Die Haftung der nichtrechtsfähigen Vereine aus Quasidelikten. In Jher. Jahrb. Bd. 73 S. 119 ff.
Planck: Kommentar zum BGB. 4. Aufl. Berlin 1913.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Berlin 1898.
Das Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG).
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (ROHG).
Rehbein: Das BGB. I. Bd. Berlin 1899.
Riedel: Die Gestaltung der juristischen Person des BGB. Berlin 1897.
Rudnicki: Der nichtrechtsfähige Verein. Diss. Jena 1910.
Sachau: Der nichtrechtsfähige Verein als Unternehmer eines Handelsgewerbes. In Goldschm. Z. f. H. Bd. 56. Stuttgart 1905.
Sauter: Der eingetragene Verein. München 1931.
Schmitt: Der nichtrechtsfähige Verein. Diss. Breslau 1916.
Schmitz: Die Haftung der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins. Diss. Jena 1913.
Schwabe: Die juristische Person und das Mitgliedschaftsrecht. Basel 1900.
Schwabe: Die Körperschaft mit und ohne Persönlichkeit. Basel 1904.
Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte (Seuff. A.).
Siméon-David: Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich. 15. Aufl. Berlin 1928.
Siquet: Die Liquidation der o. H. G. Diss. Straßburg 1896.
Staub: Kommentar zum Gesetz betr. die G. m. b. H. 2. Auflage. Berlin 1906.
Staudinger: Vereinsrecht nach dem BGB. Erlangen 1897.

Staudinger: Zur Rechtsnatur des nichtrechtsfähigen Vereins im BGB. In DJZ. 1900 S. 375 ff.
Staudinger: Vorträge aus dem Gebiete des BGB. München 1900.
Staudinger: Kommentar zum BGB. 9. Aufl. München 1925.
Stein-Jonas: Kommentar zur ZPO. 1928.
Stier-Somlo: Im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften. VI. Bd. S. 373. 1929.
Stoll: Gegenwärtige Lage der Vereine ohne Rechtsfähigkeit, in Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Bd. 2. 1929.
Swart: Der nichtrechtsfähige Verein nach dem BGB. Diss. Göttingen 1899.
Tuhr: Der Allgemeine Teil des BGB. Leipzig 1910.
Timpe: Die Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für seine Organe. Diss. Göttingen 1927.
Türcke, Niederführ, Winter: Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Leipzig 1904.
Warneyer: Kommentar zum BGB. Tübingen 1926.
Warneyer: Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Wiedemann: Beiträge zur Lehre von dem idealen Verein. Diss. Bern 1906.
Wimpfheimer: Die Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation. München 1908.
Zirker: Die Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins in seinem Verhältnis zum rechtsfähigen. Diss. Rostock 1903.
Zitelmann: Das Recht des BGB.

Die vorliegende Arbeit will vor allem zwei Probleme des Vereinsrechts zu lösen versuchen, die bisher in der reichlichen Spezialliteratur recht stiefmütterlich behandelt worden sind. Der nichtrechtsfähige Verein (n. r. V.) ist ob seiner gesetzlich nur unvollkommen geregelten Gestaltung oft der Gegenstand tiefgründiger Abhandlungen gewesen; jedoch ist die Frage, ob nicht auch beim n. r. V. eine Liquidation stattfinden kann oder sogar muß, bisher in der Spezialliteratur wenig erörtert worden. Auch die Frage, welchen Einfluß die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins (r. V.) auf die Stellung der Vereinsgläubiger ausübt und in welcher Weise die einzelnen Vorschriften über die Liquidation beim r. V. auszulegen sind, war bisher noch nicht Gegenstand von Einzelabhandlungen. Die Klärung dieser beiden Probleme soll den Kernpunkt dieser Arbeit bilden, wobei zunächst einmal die zuletzt genannte Frage erörtert werden soll.

Die Stellung der Gläubiger eines Vereins eingehend zu behandeln, erfordert zunächst eine Klarstellung des Begriffes des Vereinsgläubigers. Die verschiedensten Ansprüche können gegen Vereine, sowohl rechtsfähige wie nichtrechtsfähige bestehen, die aber nur zum Teil von Vereinsgläubigern geltend gemacht werden. So wird ein Rechtsgeschäft, das namens eines Vereins mit einem Dritten abgeschlossen wird, eine Forderung gegen den Verein zur Entstehung bringen. Der Anspruch eines Mitgliedes gegen seinen Verein auf Gehör und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung stellt aber auch einen Anspruch gegen den Verein dar. Im letzteren Falle steht aber dem Mitglied kein Gläubigerrecht zu, sondern es handelt sich hier um ein höchstpersönliches Mitgliedschaftsrecht, während im ersteren Beispiel der Dritte, der mit dem Verein kontrahiert hat, genau so zu behandeln ist, als ob er mit einer anderen natürlichen Person in Rechtsbeziehungen getreten wäre. (Abzusehen ist hier allerdings von der Beschränkung der Haftung, auf die später noch näher einzugehen ist.) So klar diese beiden Beispiele die Unterscheidung zu machen scheinen, ist jedoch der Unterschied nicht, so daß man nicht etwa ohne weiteres sagen könnte, „handelt es sich um die Person eines Mitglieds, dann kann von einer Gläubigerstellung nicht gesprochen werden, sondern das ist nur der Fall, wenn ein Dritter mit dem Verein

in Rechtsbeziehungen getreten ist." Die Möglichkeit, ein Mitglied als Vereinsgläubiger zu behandeln, ist beispielsweise auch dann gegegeben, wenn dieses Mitglied mit dem Verein kontrahiert hat oder aus einem anderen Grunde Forderungen gegen den Verein hat. Ein Kausalzusammenhang zwischen Vereinszweck und Schuldner muß bestehen. 1) Die höchstpersönlichen Mitgliedschaftsrechte werden unmittelbar nie einem Mitgliede eine Gläubigerstellung dem Verein gegenüber verschaffen. Als Vereinsgläubiger wird man die juristischen und natürlichen Personen bezeichnen können, denen Rechte gegen den Verein zustehen, die ihren Ursprung nicht unmittelbar aus einem Mitgliedsschaftsverhältnis herleiten. Wohl aber gehören diejenigen Rechte, die mittelbar in einer Mitgliedschaft begründet sind, wenn sie ferner noch ausdrücklich durch eine Rechtshandlung festgestellt sind, zu den Gläubigerrechten. So z. B. der Anspruch auf einen bereits festgestellten Gewinnanteil. 2) Diese Gläubigerrechte sind frei veräußerlich und können jederzeit dem Verein gegenüber geltend gemacht werden.

C. Die Stellung der Vereinsgläubiger ist durch das Gesetz verschieden beim n. r. V. und beim r. V. geregelt.

1. Das BGB. hat den r. V. durch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit zu einem Rechtssubjekt gemacht, wodurch sein rechtlicher Bestand — abgesehen von Formvorschriften u. dergl. — von der Existenz seiner Mitglieder unabhängig ist. Der r. V. ist für das Rechtsleben eine Person, gleichberechtigt einer natürlichen, und handelt wie ein natürlicher Mensch durch seine Organe. Der Vereinsgläubiger steht also beim r. V. einem Schuldner gegenüber, bei dem er die gleiche Stellung hat wie einer natürlichen Person gegenüber. Das Vereinsvermögen haftet ihm für Schulden, aber reicht dieses nicht aus, so kann er wie auch bei einem natürlichen Schuldner, dessen Vermögen zur Begleichung seiner Schulden nicht ausreicht, sich an keinen anderen halten. Der Gläubiger muß eben hier wie dort in seinem Interesse darauf achten, daß die Verbindlichkeit seines Schuldners die Aktiven nicht übersteigen und vorzeitig die nötigen Schritte unternehmen. Das Vereinsvermögen ist wie das Vermögen einer Einzelperson eine Vermögensmasse, die insgesamt nur dem Verein und nicht in Teilen den einzelnen Mitgliedern zusteht. Die Haftungsvorschriften des Vereins sind weit ausgedehnt geregelt. Für seine Angestellten haftet der Verein wie eine natürliche Person; für die Handlungen seiner Organe wie die natür-

1) Bochmann S. 19.
2) Enneccerus I S. 258 Anm. 6; Sauter S. 80.

liche Person für ihre Organe, also wie für ihre Handlungen selbst nach § 31 BGB. bei Delikten, nach § 164, § 278 bei Rechtsgeschäften. Der r. V. ist im Prozeß aktiv wie passiv parteifähig, ein Konkursverfahren findet über sein Vermögen statt. Durch die für den r. V. geltenden Formvorschriften haben die Gläubiger die Möglichkeit, sich vor dem Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit dem r. V. durch Einsicht in das Vereinsregister davon zu überzeugen, ob die handelnde Person tatsächlich dazu ermächtigt ist und sich so als Organ des r. V. darstellt. Ist dies der Fall, so haftet der Verein, wie hervorgehoben, nach den §§ 31, 164, 278 BGB. unumschränkt. Ist die handelnde Person nicht als Organ anzusehen, so hat der Gläubiger die Möglichkeit, entweder trotzdem mit eigenem Risiko mit der registermäßig dazu nicht ermächtigten Person weiter zu verhandeln, oder sich der Zustimmung einer ermächtigten Person zu vergewissern. Die Gläubiger sind bei der juristischen Person des r. V. also in ähnlicher Weise gedeckt wie bei einer natürlichen. Die Mitglieder eines r. V. haften für die Vereinsschulden nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen, praktisch also überhaupt nicht persönlich. 3)

2. Inwieweit sich ihre Stellung bei der Liquidation des r. V. ändert, wird zu untersuchen sein, nachdem dargelegt ist, daß die Stellung der Gläubiger eines n. r. V. vor der eines r. V. abweicht. In welchen Punkten unterscheidet sich der n. r. V. vor dem r. V.?

a) Das BGB. behandelt den n. r. V. nur kurz in einer einzigen Vorschrift, dem § 54 BGB., der bestimmt: Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Viel ist in der Literatur über den Begriff des n. r. V. geschrieben und gestritten worden. Eine erschöpfende Darstellung davon zu geben, würde dem Rahmen dieser Arbeit nicht entsprechen, weshalb nur kurz eine Uebersicht über die in der Literatur herrschenden Meinungen gegeben werden soll. Das Gesetz bestimmt, daß für den n. r. V. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden sollen. Da das BGB. sonst bei Verweisungen auf andere Rechtssätze eine „entsprechende" Anwendung vorschreibt, wird von einzelnen Schriftstellern der n. r. V. als ein Unterbegriff der Gesellschaft angesehen. 4) Dieser Ansicht ist aber nicht beizutreten. Der n. r. V. ist ein Verein,

3) Crome I S. 258.

4) Hölder, Kom. § 54 S. 169; Kohler S. 407; Förster-Kann § 50 Abs. 6; Affolter S. 243; Sachau S. 256; Hölder, Nat. Pers. S. 282; Binder S. 99; Matthias S. 129.

der nur nach Gesellschaftsrecht behandelt werden soll. 5) Der Gesetzgeber hat den n. r. V. im allgemeinen Teil des BGB. im 1. Abschn 2. Titel unter den juristischen Personen behandelt. Die Protokolle 6 aber zeigen, daß der dem § 54 BGB. entsprechende § 659a ursprüng lich im Gesellschaftsrecht seinen Platz gefunden hat. Daß die Einfügun in den Allgemeinen Teil anschließend an die Vorschriften über de r. V. erfolgt ist, zeigt den Willen des Gesetzgebers, die enge Verwandt schaft des n. r. V. mit dem r. V. anzuerkennen. Des weiteren würde sähe man den n. r. V. als eine Gesellschaft an, die Vorschrift des § 5 unnötig sein, da dann der n. r. V. von selbst nach Gesellschaftsrecht be handelt werden müßte; Selbstverständliches aber betont der Gesetzgeber nicht. Wenn das Gesetz im § 54 nur eine Anwendung und nicht ein „entsprechende" Anwendung verlangt, so bildet diese Tatsache kein treffendes Argument für die Annahme, daß der n. r. V. eine Gesell schaft sei; will man einen Grund für das Fehlen des „entsprechend" suchen, so wird man ein redaktionelles Versehen annehmen müssen. Das Reichsgericht 7) hat in ständiger Rechtsprechung den n. r. V. als ein selbständiges besonderes Gebilde, nie als eine Unterart der Gesellschaft betrachtet. Das Oberverwaltungsgericht 8) gibt sogar gerade den § 54 als ein treffendes Beispiel für die oft ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzgebers an und stellt fest, daß im § 54 nur eine entsprechende Anwendung in Betracht kommen kann.

Somit ist festgestellt, daß der n. r. V. ein Verein ist, der allerdings der gesetzlichen Regelung nach erheblich anders als der r. V., der ihm wesensverwandt ist, zu behandeln ist. Seine Definition, die im Gesetz nicht gegeben ist, läßt sich nur im Vergleich mit der Gesellschaft herausarbeiten. Verschieden ist die Beurteilung der Wichtigkeit einzelner Anhaltspunkte dafür seitens der einzelnen Schriftsteller. Uebereinstimmend wird jedoch die Flüssigkeit der Grenze zwischen n. r. V. und Gesellschaft betont. „Zu einer reinlichen, fest begrifflichen Scheidung wird es hier

5) Gierke S. 11; Endemann S. 203; Staudinger in DJZ. S. 376; Stier-Somlo S. 373; Schwabe S. 33; Petri S. 128; Düringer-H. S. 10; Enneccerus § 109 S. 268; Goldmann-Lilienthal S. 96; Stoll S. 55; Haff, Justit. S. 190; Gareis § 54 S. 65; Thur S. 573; Oertmann S. 180 § 54; Warneyer S. 81; Neubecker S. 16; Eck S. 49; Hecht S. 16; Schmitz S. 20; Schmitt S. 10; Kelk S. 30; Cohn S. 19; Leese S. 6; Bekker S. 22; Rudnicki S. 15; Marcuse S. 13.

6) Prot. II S. 452

7) RG. 63, 62; RG. JW. 1907, S. 136; in JW. 1913, S. 738; Gruch. 53, 401.

8) Urt. in DJZ. 1913, S. 171 Nr. 2.

überhaupt schwer kommen." 9) In ähnlicher Weise äußert sich auch ein großer Teil der Schriftsteller. 10) In einzelnen Punkten, wie der Stellung der Vermögensmasse 11), dem Vereinszweck 12), der zeitlichen Begrenzung 13), dem Willen der Gründer 14), der Verfassung 15), dem Gründungsvorgang 16), wollen die verschiedenen Schriftsteller die wesentliche Entscheidung sehen, ob die Vereinigung einen n. r. V. oder eine Gesellschaft darstellt. Dem ist aber nicht so. Nicht aus einzelnen Punkten allein, sondern nur aus der Gesamtheit all dieser einzelnen Symptome läßt sich die Struktur des n. r. V. schließen. 17) Das Wesen des n. r. V. wird wohl am besten durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Ein n. r. V. ist gegeben, wenn der Dritten erkennbare Wille der Beteiligten darauf gerichtet ist, einen n. r. V. entstehen zu lassen. Dies ist dann der Fall, wenn erwiesen ist, daß eine größere Anzahl von Personen sich für eine längere Zeit vereinigt hat, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen und dabei ein Mitgliederwechsel ohne Einfluß sein soll; dieser Wille muß ferner daraus hervorgehen, daß der n. r. V. im Innern einem r. V. ähnlich organisiert ist und eine Bezeichnung führt, die auf eine Einheit schließen läßt. In ähnlicher Weise hat auch das Reichsgericht den n. r. V. charakterisiert. 18)

b) Die nächste Aufgabe dieser Arbeit ist es, die Stellung der Vereinsgläubigers eines n. r. V. festzustellen. Wieder bietet hier der § 54 BGB. die einzige gesetzliche Stütze. Den Gläubigern haftet nach § 54 S. 2 der im Namen eines n. r. V. rechtsgeschäftlich Handelnde persönlich. Diese Haftung einer einzelnen Person oder mehrer bei gemeinsamen rechtsgeschäftlichen Handlungen stellt aber nur eine Schutzvorschrift für die Gläubiger dar. Es ist im gewissen Sinne eine Nebenhaftung ähnlich der eines selbstschuldnerischen Bürgen, der auf die Ein-

9) Meurer S. 69.
10) Binder S. 95; Oertmann S. 180; Neubecker S. 16; Haas S. 80.
11) Düringer-H. S. 10 ff; Geiler S. 510.
12) Schwabe, Körpersch. S. 34.
13) Binder S. 97.
14) Hachenburg, Vorträge, S. 490; Kluge S. 6; Gierke S. 15; Meurer S. 67; Neumann S. 61; Warneyer S. 82; Knoke S. 19; Cosack S. 462; Neubecker S. 16; Gausen S. 26; Becker S. 24; Schmitt S. 13; Schmitz S. 20.
15) Gierke S. 11/12; Haas S. 81.
16) Bremer S. 12; Kohler § 145 II.
17) Oertmann II S. 1124; Gierke S. 11.
18) RG. 60, 99; 74, 372; 76, 27; 78, 53/103; 82, 295; 95, 193; 97, 123; 118, 198/99; in JW. 1911, S. 767; 1913, S. 738/ 974; in Seuff. A. 62, 130; 69, 52 ff; in L. Z. 1907, S. 139 Nr. 4.

rede der Vorausklage verzichtet hat. 19) § 54 S. 2 gilt aber, wie oben schon angeführt, nur für ein rechtsgeschäftliches Handeln. Das Rechtsgeschäft muß ferner im Namen des Vereins vorgenommen und mit einem Dritten abgeschlossen sein. Tätigt also ein Mitglied mit dem Vorstand im Namen des Vereins ein Rechtsgeschäft, so wird vor einer eventuellen Anwendung des § 54 S. 2 zu prüfen sein, ob hier das Mitglied als Gesellschaftsgläubiger aufzutreten vermag, ob es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, bei dem das Mitglied gleichsam als Dritter auftritt, oder ob es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die direkt der Mitgliedschaft entstammen. Ist das Mitglied als Dritter in diesem Sinne anzusehen, dann haftet auch ihm gegenüber der Handelnde persönlich. 20)

Es ist ferner erforderlich, daß der Handelnde das Rechtsgeschäft im Namen des Vereins abschließt. Ob er selbst zur Vornahme ermächtigt ist, ist gleichgültig, er muß nur im Namen des Vereins gehandelt haben. 21) Der § 54 S. 2 BGB. will den Gläubigern einen Schutz gewähren und ihnen die Verwirklichung ihrer Ansprüche erleichtern; es würde aber in der Praxis auf eine Verwirrung und Erschwerung des Rechtslebens hinauslaufen, wenn man diese Schutzvorschriften für den Gläubiger nur dann anwenden würde, wenn der Handelnde in Vollmacht gehandelt hat. Dies scheint dem Sinn des Gesetzes nicht zu entsprechen. Es kann keinem Gläubiger zugemutet werden, in die internen Verhältnisse eines n. r. V. einzudringen und sich von der Vollmacht des Handelnden zu überzeugen. Erscheint dem Gläubiger der im Namen des Vereins Handelnde für vertrauenswert und ihm genügend sicher, so kann er unbesorgt Rechtsgeschäfte mit dem n. r. V. tätigen, der Handelnde haftet ihm persönlich neben dem n. r. V. als Gesamtschuldner wie der Bürge. Das Rechtsgeschäft muß aber im Namen des *Vereins*, nicht der Vereinsmitglieder abgeschlossen sein. Hier ist für eine weitgehende Auslegung kein Raum. 22) Diese Haftung des Handelnden ist aber, wie oben erörtert, nur als eine Art Nebenhaftung zum Schutze Dritter anzusehen, die Regel bildet die Inanspruchnahme des Vereins selbst durch die Gläubiger. Wie es sich ja auch aus den Vorschriften des Allgemeinen Teils ergibt, haftet der Vertretene für die Rechtshandlungen des Vertreters, die dieser innerhalb seiner Vertretungsmacht vorgenommen hat. (Vgl. § 164 BGB.). Der Verein haftet demnach für die rechtsgeschäftlichen Handlungen seines Vor-

19) Gierke S. 20 Anm. 29 c; Nußbaum S. 3 ff.

20) Bremer S. 37; Gierke S. 20 Anm. 29 b; Nußbaum S. 10; Recht 1909 Nr. 2904.

21) Bremer S. 36/37.

22) Bremer S. 37; Gierke S. 20; Nußbaum S. 10.

standes. Für die Gläubiger ist es aber außerordentlich wichtig, wie die Haftung des n. r. V. sich auswirkt, wie das Vereinsvermögen zur Befriedigung der Gläubiger herangezogen werden kann und inwieweit noch das Vermögen der einzelnen Mitglieder haftet. Die prozessuale Frage der Verfolgung eines Rechtsanspruches gegen einen n. r. V., der keine Rechtspersönlichkeit besitzt und im Rechtsleben daher eigentlich nicht als eine besondere Einheit auftreten dürfte, ist durch die Ausnahmevorschrift des § 50 ZPO. in befriedigendem Maße geregelt. Auch der § 213 KO. gewährt dem n. r. V. die Stellung einer juristischen Person, behandelt ihn also gleich einer Korporation.

Materiell wird aber nur bestimmt, daß die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden sollen. Reicht das Vereinsvermögen, das ein Sondervermögen ist, das der Gesamtheit der Vereinsmitglieder zusteht, zur Befriedigung der Gläubiger aus, so ist eine Haftungsfrage der Mitglieder nicht akut. Dann erfolgt die Berichtigung der Verbindlichkeiten aus dem Vereinsvermögen. Die Frage der Aufrechenbarkeit von Mitgliedsschulden und Vereinsforderungen Dritten gegenüber ist auf Grund der §§ 54 i. V. mit 719 BGB. zu verneinen. Streit herrscht über die Frage, ob bei einem Fehlen von Vereinsvermögen die einzelnen Mitglieder unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für die Vereinsschulden haften. Diese Frage ist dem Wortlaut des Gesetzes nach zu bejahen. 23) Wie die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft des BGB. persönlich mit ihrem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden einzustehen haben, da nach der Vorschrift des § 714 BGB. im Zweifel die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Gesellschafters zur Verpflichtung der übrigen Gesellschafter vermutet wird, und diese somit den Gesellschaftsgläubigern haften, muß das gemäß § 54 BGB. auch für die Mitglieder eines n. r. V. gelten. Diese Meinung war kurz nach Inkrafttreten des BGB. die allgemein herrschende. Jedoch haben sich in der Rechtslehre bald Bedenken gegen eine derartige unbeschränkte Haftung geltend gemacht, und man hat versucht, den Mitgliedern die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung zu geben. Um dies zu erreichen, wurde den Mitgliedern vorgeschlagen, mit den Vereinsgläubigern zu vereinbaren, daß sie nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften sollen. Die Zulässigkeit einer derartigen Abrede wurde unumschränkt zugegeben, da zwingende Rechtssätze, die dies verbieten, nicht bestehen. Die Literatur war übereinstimmend dafür, daß, falls eine solche Vereinbarung mit dem Dritten getroffen war, die Haftung der Mitglieder nur auf ihren Anteil am Vereinsvermögen beschränkt

23) Gierke S. 38.

ist. 24) Dagegen wurde die Möglichkeit der Beschränkung der Haftung der Mitglieder durch eine Bestimmung in der Satzung von einigen Schriftstellern als nicht bindend anerkannt, da der Dritte dieser eigentlich dem Gesetz widersprechenden Haftung nicht zugestimmt hat. Die Begründung, die Gierke 25) für die Zulässigkeit dieser Ausschließung durch einfache Anordnung in der Satzung angibt, erscheint überzeugend, und nachdem heute das Reichsgericht 26) sogar eine stillschweigende Haftungsbeschränkung für die Mitglieder eines n. r. V. konstruiert hat, darf man behaupten, daß es heute die herrschende Meinung ist, daß die Mitglieder eines n. r. V. nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen für die Vereinsschulden haften. Nicht einmal eine Aufnahme einer derartigen Bestimmung in der Satzung ist als notwendig anzusehen. 27) Der Wille der Mitglieder, nur mit dem Anteil am Vereinsvermögen sich für die Vereinsverbindlichkeiten zu verpflichten, wird immer vermutet und nur, wenn der Gläubiger nachzuweisen vermag, daß die Mitglieder sich mit ihrem gesamten Vermögen verpflichten wollten, wird es ihm möglich sein, sich im Falle der Ueberschuldung des Vereinsvermögens an die einzelnen Vereinsmitglieder zu halten. Der n. r. V. hat also in gewissem Sinne eine der G. m. b. H. ähnliche Stellung erhalten. Die Stellung seiner Mitglieder entspricht heute in der Praxis der der Gesellschafter einer G. m. b. H., während man dem Wortlaut des Gesetzes nach anzunehmen hätte, daß das Vereinsmitglied den Gläubigern gegenüber nur die Rechtsstellung eines Gesellschafters, einer bürgerlichen Gesellschaft hat. Diese Entwicklung, die dem Wortlaut des Gesetzes zu widersprechen scheint, wird bei der Behandlung der Frage der Liquidation eines n. r. V. noch weiter auszuwerten sein. Zuvor muß allerdings noch der gesamte Fragenkomplex der Gläubigerstellung bei der Liquidation eines r. V. und zunächst der Begriff der Liquidation überhaupt geklärt werden.

---

24) Gierke S. 39; Planck § 54 Anm. 3a; Hachenburg S. 471; Eck S. 84; Matthias S. 114 (3. Aufl. S. 130); Rehbein S. 43; Leist S. 38; Oertmann S. 2; Dernburg II, 14 ff; Cosack II, 371; Goldmann-Lilienthal S. 100; Bremer S. 33; Bochmann S. 19 u. a. m.

25) Gierke S. 39.

26) RG. 74, 374; 90, 177; in JW. 1906, S. 299; JW. 1910, 228; in Gruch. 53, 398; Warn. Rsp. 10, 419.

27) Endemann I § 46; Crome § 55; Enneccerus I S. 271; Gierke S. 39; Planck § 54 Anm. 31; Oertmann § 54, 3a; Callomon S. 56 u. a. m.

I. Streng zu scheiden ist die im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Bezeichnung Liquidation, die für jegliche Auflösung und Auseinandersetzung benutzt wird, von dem technischen Ausdruck Liquidation im Sinne des Gesetzes. Das allgemeine Leben, besonders der Handelsverkehr, bezeichnet beispielsweise die Auflösung eines Handelsgeschäftes, eines Einzelkaufmanns als Liquidation in gleicher Weise wie er von einer Liquidation einer A.-G. spricht, wenn diese im Wege der Fusion in eine andere aufgeht. Es wird in dem Begriff der Liquidation nichts anderes gesehen, als die Beendigung bezw. die Auflösung einer bestehenden Firma ohne Rücksicht darauf, ob eine Auseinandersetzung erfolgt, ob irgendwelche Kautelen für die Gläubiger bei der Abwicklung getroffen werden. 28) Die Rechtswissenschaft dagegen sieht in der Liquidation eine besondere Art der Abwicklung eines Gemeinwesens, die nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgt und für die ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Ja man kann sagen, das Institut der Liquidation ist ein besonderes Abwicklungsverfahren. Der Begriff der Liquidation, die für den r. V. bei seiner Auflösung zwingend vorgeschrieben ist, wird durch das BGB. nicht geklärt. Uebernommen ist das Institut der Liquidation aus dem ADHGB. 29) und die Gegenüberstellung der einzelnen Vorschriften der Liquidation bei der A.-G., der Genossenschaft, der G. m. b. H., der offenen Handelsgesellschaft, der bürgerlichen Gesellschaft und dem Versicherungsverein zeigen deutlich die enge Verwandtschaft dieser Verbandstypen bei ihrer Auflösung. Ja, man kann zusammenfassend sagen, alle diese Vorschriften für diese Vereinigungsformen stimmen inhaltlich völlig überein, nur die Ausdrucksweise des Gesetzes wechselt, begründet teils durch die Entstehungszeit der verschiedenen Gesetze, teils durch die Wesensverschiedenheit der angeführten Vereinigungen. „Die Liquidation des r. V. richtet sich nach denselben Regeln wie die der Handelsgesellschaften. 30) Sehr anschaulich hat Wimpfheimer 31) die einzelnen Vorschriften gegenübergestellt und so den einheitlichen Gedanken des Gesetzgebers und den Zweck der Liquidation herausgeschält. Ihr Ziel ist die außergerichtliche Auseinandersetzung der einzelnen Mitglieder einer Vereinigung unter Kautelen zum Schutze der Gläubiger, wobei aus der vorhandenen Aktivmasse zunächst die Verbindlichkeiten berücksichtigt werden und das ver-

28) Wimpfheimer S. 26.
29) Mot. S. 116.
30) Dernburg S. 240; Guttmann S. 94; Meurer S. 308; Bülow S. 69; Beutner S. 21.
31) Wimpfheimer S. 4—21.

bleibende Reinvermögen an die Beteiligten verteilt wird. 32) Ob man, wie Wimpfheimer, 33) unter Liquidation auch den Zustand und nicht nur das Verfahren verstehen muß, erscheint mir nicht unbedingt erforderlich. Seine Definition 34) bringt dieses Kriterium auch nicht zum Ausdruck. Die von ihm bekämpften Definitionen weisen viele richtige Gesichtspunkte auf. Sie zeigen uns im einzelnen das Wesen der Liquidation, ohne allerdings im Sinne einer Definition den Begriff zu klären. Aber auch Wimpfheimer, 35) der unter Liquidation „den Abbau der Gesellschaft, vorgenommen von ihr selbst und ihren Mitgliedern zugunsten dieser und unter bestimmten gesetzlichen Schutzmaßregeln für die Gläubiger" verstanden haben will, zeigt nicht klar das Wesentlichste an diesem Institut. Man wird das Wesen der Liquidation am deutlichsten so fassen können, wenn man sie als das gesetzlich geregelte Abwicklungsverfahren zum Schutze der Gläubiger bei Auflösung einer Vereinigung bezeichnet. Die Verteilung der noch verbleibenden Aktivmassen wird wohl in einzelnen Fällen den Liquidatoren noch als Aufgabe zugewiesen, und wird deshalb meistens noch als ein Teil der Liquidation angesehen, hat aber in Wirklichkeit mit der Liquidation als solcher nichts mehr zu tun. Diese Verteilung ist eine Handlung, die nur für das Innenverhältnis Wirkung hat. 36) In der Bestimmung des § 49 I, 1 BGB., nach der die Liquidatoren auch den Ueberschuß an die Anfallsberechtigten auszuantworten haben, sehe ich keinen zwingenden Grund, auch diese Tätigkeit unter den Begriff der Liquidation fallend anzusehen. Diese Aufgabe fällt zwar auch wie die andern zum Begriff der Liquidation gehörenden den Liquidatoren zu, ist aber als eine Sonderaufgabe zu werten, die für die Liquidation nicht unbedingt wesentlich ist. Dies zeigt sich auch aus einer Vergleichung der entsprechenden Vorschriften bei den anderen Vereinigungsformen. Die dem § 49 I entsprechenden §§ 149, 298 mit Verweisung auf § 149 HGB., § 88 Gen. Ges., § 70 G. m. b. H.-Ges. kennen diese Aufgaben der Liquidatoren nicht. Nur bei dem r. V. fällt den Liquidatoren auch noch die Verteilung zu, es ist dies eine Sonderaufgabe. 37)

Zusammenfassend möchte ich deshalb die Liquidation als das Verfahren definieren, das zum Schutze der Gläubiger gesetzlich angeordnet

32) Beutner S. 20; Mot. I, S. 112; Enneccerus § 107 S. 264; Bose S. 46; Sauter S. 92/93; Meurer S. 308.
33) Wimpfheimer S. 28.
34) Wimpfheimer S. 31.
35) Wimpfheimer S. 31.
36) Kolb S. 6; Sauter S. 93.
37) Sauter S. 96.

ist, um unter bestimmten Kautelen die Auflösung einer Vereinigung vorzunehmen.

II. Nachdem der Begriff der Liquidation geklärt ist, müssen vor den eigentlichen Hauptfragen, der Stellung der Vereinsgläubiger, noch kurz die Vorfragen, der Zulässigkeit, der Voraussetzung und des Verfahrens der Liquidation beim r. V. geklärt werden. Das BGB. bestimmt im § 45: „Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen." Im § 46: „Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichen Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung." Im § 47: „Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so m u ß eine Liquidation stattfinden." Diese Vorschriften sind zwingendes Recht, sie dürfen keinesfalls eingeschränkt werden. 38) Uns interessiert nur der letzte Fall, der des Anfalls des Vereinsvermögens an andere Personen als den Fiskus, da ja hier keine Liquidation erfolgt.

a) Schon hier ist die erste Streitfrage zu behandeln. Das Gesetz spricht von Anfall. Unter Anfall versteht man im allgemeinen eine Gesamtnachfolge, durch die ohne Willen und ohne Dazutun des Betroffenen durch eine gesetzliche Bestimmung das Vermögen eines andern auf ihn übergeht. Bedeutung hat der Anfall nur im Erbrecht (vgl. §§ 1942 I i. V. mit 1922 I BGB.) und beim Vereinsrecht beim Uebergang des Vermögens auf den Fiskus, der ja nach Erbrechtsvorschriften erfolgt. Wird man aber auch in der Bestimmung d. § 47 BGB. von einem Anfall an die Berechtigten in diesem Sinne sprechen dürfen? Diese Frage wird von einem Teil der Literatur bejaht. Goldmann-Lilienthal führt aus: 39) Wenn das Vereinsvermögen einem andern als dem Fiskus zufällt, so hat der Anfallsberechtigte zwar nicht die Stellung des Erben, aber auch in diesem Falle findet kraft Gesetzes eine Gesamtnachfolge in das Vereinsvermögen statt. Er begründet seine Ansicht auch mit der Behauptung, daß ja sonst das Vereinsvermögen herrenlos sein würde, da der Verein nur insoweit fortbesteht, als es der Zweck der Liquidation erfordert. In ähnlicher Weise nimmt auch ein Teil der Literatur 40) zu dieser Frage Stellung. Das Vorhandensein von Vereinsvermögen ist seiner Meinung nach für die Liquidation gleichgültig; dem ist aber nicht beizustimmen; denn gerade das Vereinsvermögen soll ja in der Liquidation verwertet und

38) Staudinger, Vereinsrecht, S. 57.
39) Goldmann-Lilienthal I, S. 91.
40) Hölder Anm. 2 zu § 45 S. 163; Neumann Anm. 2 zu § 45 S. 22; Leonhard § 43 II; Hellwig S. 393 ff.

verteilt werden. Wie sollte dies aber geschehen und welchen Zweck würde die Liquidation haben, wenn Vereinsvermögen überhaupt nicht vorhanden ist. Gierke 41) sieht in dieser Vorschrift eine Gesamtnachfolge in das Vermögen, nur die tatsächliche Aushändigung an die einzelnen würde durch das Liquidationsverfahren hinausgeschoben. Die herrschende Meinung dagegen legt dem Ausdruck „Anfallsberechtigten" mit Recht nicht einen so gesteigerten Wert bei. Die Anfallsberechtigten würden ja sonst gegen ihren Willen Rechtsnachfolger des Vereins werden, ohne, wie der Erbe oder der Fiskus, die Möglichkeit einer Ausschlagung zu haben. Das ganze Liquidationsverfahren würde dann unnötig sein, eine einfache Verteilung könnte genügen. Auch der Vergleich der ähnlichen Vorschriften der Liquidation im Handelsrecht (§§ 294 I, 145 HGB.) zeigt, daß tatsächlich nur eine nicht ganz korrekte Ausdrucksweise vom Gesetzgeber gewählt worden ist, daß aber kein offensichtlicher Grund vorliegt, so starr an dem Wortlaut des Gesetzes zu haften. Die Vorschrift des § 49 II, nach der der Verein bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend gilt, will ja auch noch mehr sagen. Der Verein lebt weiter im Stadium des allmählich Sichauflösens und ist Träger seines Vermögens; die Anfallsberechtigten haben nur einen persönlichen Anspruch auf den ihnen zukommenden Teil des Ueberschusses. Es findet keine Universalsukzession statt. 2) „Es ist auch nicht einzusehen, warum das BGB. andere Grundsätze als das Handelsrecht aufstellen soll. Es kann also das Recht der Anfallsberechtigten am Vereinsvermögen nur als obligatorischer Anspruch gegen die zum Liquidationszweck noch weiter bestehende Rechtspersönlichkeit betrachtet werden." 43) „Der Anfallsberechtigte ist nicht Erbe des Vereins, sondern nur Gläubiger. Er hat gegen den Verein nur einen Anspruch auf den Ueberschuß; ist kein Ueberschuß vorhanden, so hat er keinen Anspruch gegen den Verein. 44)

Eine weitere Streitfrage ist die, welche Natur der in Liquidation befindliche Verein hat. Während Gierke 45) einen neuen Verein, eine Liquidationsgesellschaft, in dem weiterbestehenden Verein sehen will,

41) Gierke S. 47 Anm. 87.

42) Planck § 53 S. 117 Erl. 1 zu § 45; Rehbein S. 56; Zittelmann I S. 68; Eck S. 67; Crome I § 54 Anm. 14 S. 258; RDLG. 5, 379; Mot. I, S. 112/13; Meurer S. 301; Dernburg I, 3, 77 Art. 20; Enneccerus § 107; Thur S. 568 ff; Staudinger Erl. zu § 45 RGRK. Erl. zu § 45; Wimpfheimer S. 171; Oberwinter S. 777 ff; Labes S. 98.

43) Haff S. 312.

44) Planck § 53 Nr. 4 S. 117.

45) Gierke, Dtsch. Priv. R. I, S. 572.

nimmt eine andere Richtung 46) ein fiktives Bestehen des Vereins an. Auch dem ist nicht beizustimmen. Vielmehr ist der Verein in Liquidation als derselbe Verein anzusehen, der er vorher war. Er ist der gleiche Personenkreis; es ist auch sonst alles das gleiche geblieben, nur der frühere Zweck des Vereins ist fortgefallen, an dessen Stelle einzig und allein die Liquidation getreten ist. 47) Diese bewirkt auch keine Unterbrechung eines anhängigen Prozesses gegen den Verein, das Verfahren wird in dem Stadium, in dem es sich befindet, gegen den Liquidationsverein fortgesetzt. Die Liquidation führt weder Fälligkeit herbei noch ändert sie sonst etwas an Recht und Pflicht. 48)

b) 1. Die formalen Bestimmungen der Liquidation im § 48 BGB. bedürfen keiner besonderen Auslegung, da der Sinn des Gesetzes hier klar zum Ausdruck kommt. Die Vorschrift des § 50 BGB., die den Liquidatoren die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Liquidation und Aufforderung an die Gläubiger auferlegt, wird formell auch nicht besonders zu würdigen sein, sie bietet aber gemeinsam mit den Vorschriften der §§ 51—53 BGB. zu verschiedenen Streitfragen Anlaß; denn die schuldhafte Verletzung dieser Schutzvorschriften für die Gläubiger gibt diesen die Möglichkeit, die Liquidatoren haftbar zu machen. Die §§ 50 –52 stellen überhaupt die Kernvorschriften der Liquidation dar; denn nur durch sie werden den Gläubigern die Kautelen gewährt, die zu ihrem Schutze erforderlich sind. Sie sollen den Gläubigern eine Sicherheit dafür bieten, daß das Vereinsvermögen dem Sinn der Liquidation entsprechend zunächst der Befriedigung der Gläubiger dient und dann erst an die Anfallsberechtigten ausgeantwortet werden darf, und daß eine Umgehung dieser Vorschriften durch die eigene Haftung der Liquidatoren verhindert wird. Diesem Zweck entsprechend sind alle diese Vorschriften als zwingende Rechtssätze anzusehen, die nicht abbedungen werden können.

Der § 53 BGB. gibt den Gläubigern einen unmittelbaren Anspruch gegen die Liquidatoren bei Verletzungen der Vorschriften der §§ 42 II und 50—52 BGB.; sie haften als Gesamtschuldner analog den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. 49) Welche Ansprüche haben

---

46) Meurer S. 309; Hölder, Kom. S. 167.

47) Rehbein S. 55 und die dort angeführten Entscheidungen OHG. 16, 284; 17, 44; 19, 160; RG. 3, 54; 14, 142, für den analogen Fall bei der A.-G. und o. HG. Mot. I S. 115; Beuthner S. 21; Wimpfheimer S. 114 ff; Enneccerus § 107 S. 264; Oberwinter S. 783; Labes S. 96; ROLG. 5, 378.

48) Rehbein I S. 57; und schon für das frühere Recht RG. 5, 7; 9, 14; ROHG. 24, 254; 23, 150.

49) Planck S. 116; Sauter S. 96; Staudinger Erl. 7 zu § 53; Thur I, 570 Anm. 54.

aber die Gläubiger, wenn die Liquidatoren die Vorschrift des § 49 verletzen? Das Gesetz bestimmt hierüber nichts. Es legt nur den Liquidatoren bestimmte Pflichten auf. Erfüllen die Liquidatoren ihre Aufgabe nicht, so können dadurch die Gläubiger einen Schaden erleiden. Da eine unerlaubte Handlung den Gläubigern gegenüber meist nicht vorliegt, ein Vertragsverhältnis zwischen den Liquidatoren und den Gläubigern auch nicht besteht und für die Anwendung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung die Voraussetzungen fehlen, ist ein direkter Anspruch der Gläubiger gegen die Liquidatoren nicht zu konstruieren. Wohl aber haften die Liquidatoren für die Erfüllung dieser Aufgaben dem Verein aus ihrer Stellung; denn sie sind dem Verein gegenüber aus ihrer Geschäftsführung ebenso wie der Vorstand verpflichtet. (Infolge der Vorschrift des § 48 II BGB., der bestimmt: „Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes.) 50) Der Verein hätte also die Möglichkeit, gegen seine Liquidatoren vorzugehen und diese Forderung des Vereins können die Gläubiger pfänden und sich überweisen lassen. 51)

Nach der Bestimmung des § 50 BGB. muß die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch die Liquidatoren öffentlich bekannt gemacht und die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden. Dieser Zeitpunkt stellt den Beginn der Liquidation dar; von da ab verfolgt der rechtsfähige Verein nicht mehr seinen bestimmten Zweck, sondern alle Handlungen des Vereins sollen nur darauf gerichtet sein, möglichst vorteilhaft und schnell sein Vermögen in Geld umzuwandeln und die Vereinsgläubiger zu befriedigen. Die öffentliche Aufforderung an die Gläubiger soll dem Verein die Möglichkeit verschaffen, seine Verbindlichkeiten in kurzer Zeit im Ueberschlag feststellen zu können. Daß neben dieser öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung noch besonders die bekannten Gläubiger benachrichtigt werden müssen, findet seinen Grund in der verständlichen Annahme, daß eine öffentliche Aufforderung sehr leicht und oft übersehen wird, die direkte Erinnerung aber in den weitaus meisten Fällen die Gläubiger zur Anmeldung bewegen wird. Ein gleicher Gesichtspunkt spielt auch im Konkurs eine große Rolle, weshalb der § 111 III KO. bestimmt, daß die bekannten Gläubiger besonders aufzufordern sind. Daß dem Verein viel daran liegen muß, möglichst schnell seine sämtlichen Schulden festzustellen, ergibt sich aus der Natur der Liquidation, die erst nach Berichtigung der Vereinsverbindlichkeiten eine

50) Planck S. 116; Sauter S. 96; Goldmann-Lilienthal S. 92.
51) Planck S. 117; Enneccerus S. 266, 4; Beutner S. 25; Meurer S. 314.

Verteilung des Ueberschußrestes an die Anfallsberechtigten zuläßt und aus den weiter unten näher darzulegenden Gründen, die dem Verein bei Nichtberücksichtigung noch vorhandener Gläubiger Schwierigkeiten bereiten.

Eine besondere Form für diese Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann in kürzester Fassung erfolgen, wie etwa „. . . Verein ist aufgelöst, die Gläubiger haben ihre Forderung bei . . . . . anzumelden." 52) Die Veröffentlichung muß aber in dem durch die Satzung oder für das Registergericht bestimmten Blatt erfolgen, da eine andere Veröffentlichung rechtlich unbeachtlich ist und die vorgeschriebene Veröffentlichung als nicht geschehen gilt, wodurch sich die Liquidatoren gemäß § 53 BGB. schadenersatzpflichtig machen. 53)

Nachdem die Liquidatoren ungefähr festgestellt haben, welche Vermögensmassen und Vereinsschulden vorhanden sind und vor allem die Verwertung des nicht in Geld bestehenden Vereinsvermögens durchgeführt haben, wird in der Regel die Tilgung der Vereinsschulden erfolgen. Aber auch schon vor der Feststellung des Status des Vereins können Verbindlichkeiten beglichen werden. Dies wird sich aber nur dann empfehlen, wenn ohne irgendwelche Zweifel festgestellt ist, daß die Aktivmasse die Passiven weit übersteigt. Andernfalls haben die Liquidatoren zu gewärtigen, daß sich durch eine unbekannte Vereinsschuld eine Ueberschuldung des Vereins ergibt. Dann aber wären sie den Gläubigern nach § 53 als Gesamtschuldner verantwortlich. 54) Aus diesem Grunde wird es sich für die Liquidatoren empfehlen, zunächst noch keine Schulden zu begleichen, sondern sich erst einen gewissen Ueberblick über das Vereinsvermögen und seine Realisierungsmöglichkeit zu verschaffen, und falls genügend Barmittel vorhanden sind, die eventuelle weitere Versilberung, die den Anfallsberechtigten nur Nachteile bringen kann, zu unterlassen. 55) Diese Zeitspanne darf aber nicht zu lange ausgedehnt werden; denn wenn dadurch der Verein in Verzug mit seinen Leistungen kommt, würde sich eventuell auch daraus eine Ersatzpflicht der Liquidatoren dem Verein gegenüber herleiten lassen. Eine genaue Bestimmung, in welcher Zeit sich die Liquidatoren zu entschließen haben, läßt sich abstrakt nicht aufstellen. Man wird bei der Bemessung von den tatsächlichen Verhältnissen ausgehen müssen und daraus schließen, ob irgendein Verschulden der Liquidatoren vorliegt.

52) Sauter S. 93.
53) Sauter S. 94.
54) Sauter S. 94.
55) Sauter S. 94.

Die Befriedigung der Gläubiger braucht nicht in einer bestimmten Art zu erfolgen, etwa so, daß die Gläubiger in der Reihenfolge ihrer Meldung oder gleichzeitig anteilsmäßig eine Zahlung erhalten; denn reicht das Vereinsvermögen zur Befriedigung der Gläubiger aus, so ist der Zeitpunkt unwesentlich. Zeigt sich aber eine Ueberschuldung, so mußte der Konkurs angemeldet werden und die noch unbefriedigten Gläubiger können sich bei einem Verschulden der Liquidatoren an diese halten und von ihnen persönlich das fordern, was sie erhalten würden, wenn noch keine Masse ausgeschüttet und alle Gläubiger anteilsmäßig befriedigt worden wären. 56) Steht aber fest, daß ein Gläubiger einen Anspruch gegen den Verein hat und meldet er sich auf die Aufforderung hin nicht, so kann seine Befriedigung nicht erfolgen. Seine Forderung erlischt aber auch nicht durch das Unterlassen der Anmeldung, vielmehr ist gemäß § 52 BGB. der ihm gebührende Betrag zu hinterlegen, wenn die Voraussetzungen der Hinterlegung im Sinne der §§ 372 ff. BGB. gegeben sind. Da es sich ja meistens um Geld handeln wird, ist die Voraussetzung der Hinterlegungsfähigkeit gegeben. Erforderlich ist ferner nach § 372 der Gläubigerverzug oder die Ungewißheit über die Person des Gläubigers. Die Liquidatoren werden also den Gläubigern die Leistung tatsächlich gemäß den Vorschriften des § 294 BGB. anzubieten haben. Praktisch wird aber meist der Fall vorkommen, daß wohl der ursprüngliche Gläubiger bekannt war und auch die Höhe seiner Forderung feststeht, daß aber durch Rechtsveränderung, wie Zession, Erbgang oder Wechsel des Besitzers von Orderpapieren, der augenblicklich Berechtigte, ohne irgendein Verschulden nicht zu ermitteln ist. Hier wird eine Hinterlegung der erforderlichen Summe am Platze sein, und für derartige Fälle ist die Vorschrift des § 52 BGB. gedacht. 57) Bei streitigen bedingten und betagten Ansprüchen muß den Gläubigern Sicherheit geleistet werden, ehe eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Anfallsberechtigten erfolgen darf.

Erst nachdem alle bekannten Gläubiger befriedigt bzw. für sie eine Hinterlegung oder Sicherheitsleistung erfolgt ist, dürfen die Liquidatoren die Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens, des eigentlichen Reinvermögens, 58) an die Anfallsberechtigten vornehmen. Sie haben jedoch vorerst die im § 51 vorgeschriebene Wartezeit verstreichen zu lassen. Dieses Sperrjahr, das uns wie fast alle Liquidationsvorschriften auch bei der Aktiengesellschaft im § 301 I HGB., bei der G. m. b. H.

56) Sauter S. 94.
57) Sauter S. 95.
58) Oberwinter S. 774.

im § 73 I G. m. b. H. Ges., bei der Genossenschaft im § 90 I Gen. Ges. und beim Versicherungsverein im § 47 I Pr. Vers. Vertr. Ges. begegnet, soll den Vereinsgläubigern einen Schutz dafür bieten, daß eine Verteilung des Vereinsvermögens schon kurze Zeit nach Beginn der Liquidation unmöglich ist. 59) Es wäre ja möglich, daß infolge unübersichtlicher Vermögensverhältnisse die Liquidatoren von den einzelnen Vereinsschulden keine Kenntnis haben. Es konnten deshalb keine besonderen Mitteilungen an die Gläubiger ergehen und die öffentliche Bekanntmachung wurde übersehen. Im Laufe eines Jahres aber wird voraussichtlich jeder Gläubiger einmal an seinen Schuldner herantreten und sobald dies geschieht, ist der Gläubiger bekannt geworden und er muß vor Ausantwortung des Reinvermögens an die Anfallsberechtigten befriedigt werden. Zu Bedenken Anlaß gibt die Frage, wie ein Gläubiger zu behandeln ist, der erst nach Ablauf des Sperrjahres bekannt wird, m. a. W., wie das Sperrjahr zu werten ist, wobei vorläufig unberücksichtigt bleiben mag, ob das gesamte Reinvermögen schon an die Anfallsberechtigten ausgeantwortet ist oder ob es noch insoweit vorhanden ist, um diese Gläubiger zu befriedigen.

Schon oben habe ich kurz beiläufig erwähnt, daß das Sperrjahr eine Schutzvorschrift für die Gläubiger sein soll. Kann man nun diese im Interesse der Gläubiger angesetzten Frist auch gegen die Interessen der Gläubiger als eine Präklusivfrist annehmen? Nur Matthias 60) bejaht dies, ohne es allerdings zu begründen. Diese Frage ist auch für den r. V. voll zu verneinen. 61) Das Sperrjahr des Vereinsrechts ist dem Recht der A.-G. und G. m. b. H. nachgebildet und gleicht ihm völlig. Hier herrscht Einmütigkeit, daß diese Frist keinerlei Ausschlußfolgen hat. „Einverständnis herrscht zunächst darüber, daß das Sperrjahr keine Präklusivfrist ist, daß vielmehr Gläubiger, die sich nach Ablauf des Sperrjahres, aber vor Verteilung des Restvermögens an die Aktionäre melden, die gleichen Rechte haben wie Gläubiger, die sich vorher gemeldet haben." 62) Daß man in dem Sperrjahr keine Präklusivfrist sehen kann, geht auch daraus hervor, daß die ZPO., wenn durch Fristablauf der Untergang einer Forderung herbeigeführt werden

59) Türke § 51 Anm. 2; Rehbein S. 57; Hölder Kom. S. 167 § 51 Anm.; Meurer S. 310; Kuhlenbeck § 51 Anm. 1; Labes S. 98; Cosack, BGB., S. 106; Bose S. 48; Beutner S. 2; Neumann zu § 52, 3 S. 24; Oberwinter S. 789; Mot. S. 116.

60) Matthias I, S. 111.

61) Vgl. Anm. 59.

62) Oberwinter S. 774 und in ähnlicher Weise Haff S. 311; Staub § 73 Anm. 4; Ehrenberg III. Bd. 3. Abt. S. 664; Hachenburg, G. m. b. H. § 73 Anm. 4 S. 346; RG. 92, 82; 109, 392.

soll, bestimmte Kautelen vorschreibt. (§§ 946 ff. ZPO.). So muß vor allem eine öffentliche gerichtliche Aufforderung mit der Androhung des Verlustes des Anspruchs bei Nichtanmeldung ergehen. 63) Hier handelt es sich aber nur um eine private Auffordeung. Es wäre für den Verein zu billig, auf diese Art seiner Schulden ledig zu sein, und es würde eine zu große Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen. Das Sperrjahr ist also nicht als Präklusivfrist zu werten, es soll nur die Verteilung des Reinvermögens an die Anfallsberechtigten im Interesse der Gläubiger eine Zeit lang verhindern. Ein Gläubiger, der sich also nach Ablauf des Sperrjahrs meldet, ist ebenso zu befriedigen, wie die sich früher Meldenden. Nur wird die Verwirklichung dieses einfach scheinenden Satzes dann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn inzwischen das Reinvermögen an die Anfallsberechtigten schon ganz oder teilweise ausgehändigt ist und der noch verbleibende Rest zur Deckung der Verbindlichkeit nicht ausreicht. Der Fall, daß noch keine Verteilung an die Anfallsberechtigten erfolgt ist und das Vermögen nicht zur Deckung ausreicht, ist schon oben geklärt worden; dann handelt es sich eben um eine Ueberschuldung des Vereins. Ist das Vereinsvermögen an die Anfallsberechtigten verteilt, aber noch genügend Masse zur Begleichung der Forderung der sich später meldenden Gläubiger vorhanden, so hat nach einstimmiger Meinung der Literatur die Befriedigung dieser Gläubiger zu erfolgen. Aber auch die Befriedigung eines sich nach Verteilung des Reinvermögens meldenden Gläubigers muß erfolgen; denn es ist nicht einzusehen, weshalb sich für diesen Gläubiger eine andere Rechtsstellung ergeben soll. Ob er tatsächlich etwas erhält und aus welchen Mitteln dies geschieht, wenn das Vereinsvermögen verteilt ist, mag vorläufig noch nicht interessieren. Der sich später meldende Gläubiger nimmt die gleiche Stellung ein, als ob er sich vor der Ausantwortung gemeldet hätte; denn da, wie festgestellt, das Sperrjahr keine Präklusivfrist darstellt, könnte nur durch die Verteilung des Vermögens an die Anfallsberechtigten eine Aenderung der Rechtslage eingetreten sein. Dies ist aber abzulehnen; denn durch eine einseitige Handlung des Schuldners, durch die er sich seines Vermögens entäußert, kann kein Untergang einer Forderung herbeigeführt werden. Auch zu der Annahme, daß durch die Verteilung des Vermögens der Verein aufgelöst sei und überhaupt nicht mehr existiert, liegt eine gesetzliche Grundlage vor. Die Forderung des sich später meldenden Gläubigers bleibt also bestehen; bestritten ist nur, an wen sich der Gläubiger halten kann. 64)

63) Oberwinter S. 776.
64) Cosack S. 106.

Liegt ein Fall der schuldhaften Verletzung der §§ 42 II, 50–52 BGB. vor, so ergibt sich die Haftung der Liquidatoren nach dem § 53 BGB. Haben die Liquidatoren aber ordnungsmäßig die Verteilung des Vermögens vorgenommen, so können als Schuldner nur der Verein, der selbst kein bares Vermögen mehr hat, oder die Anfallsberechtigten in Frage kommen. 65)

2. Vertragliche Ansprüche der Gläubiger gegen die Anfallsberechtigten zu konstruieren ist von einigen Schriftstellern 66) unternommen worden. Sie stützen sich auf die Vorschrift des § 419 BGB. Voraussetzung dieses Anspruchs ist aber die vertragliche Uebernahme eines Vermögens durch einen andern, der dann für die Schuld dieses Vermögens mithaftet. Die Voraussetzung der vertraglichen Uebernahme fehlt aber bei der Liquidation. Hier handelt es sich um eine Uebernahme des verbleibenden Reinvermögens durch die Anfallsberechtigten kraft Gesetzes. 67) Der § 419, der den Gläubigern einen Schutz dafür bieten würde, daß das Vermögen des Schuldners nicht einer dritten Person zufallen kann und sie ihre Forderung nicht verwirklichen können, ist für die Fälle der vertraglichen Uebernahme begründet, jedoch nicht erforderlich in den Fällen, wo das Gesetz eine Uebernahme von Vermögen vorschreibt; denn hier sind auch Kautelen zum Schutze der Gläubiger geschaffen. 68) Zu denken wäre hier an den Erbteilskauf, die Erbschaft usw. Auch soll bei der Auseinandersetzung des Vereinsvermögens an die Gläubiger nur das Reinvermögen verteilt werden; denn sonst hätte ja die vorige Anordnung der Befriedigung der Gläubiger wenig Sinn, wenn die Anteilsberechtigten noch weiterhin nur ein Vermögen und kein Reinvermögen übernähmen. 69) Uebrigens ist der § 419 BGB. nicht für den Fall der Uebertragung eines Vermögens gedacht, sondern nur für den Fall des Abschlusses eines Vertrages auf Uebertragung des Vermögens. 70) Praktisch würde sich auch die Befriedigung der Vereinsgläubiger sehr schwer verwirklichen lassen; denn sie müßten jeden einzelnen im Verhältnis der erlangten zu den geschuldeten Beträgen in Anspruch nehmen.

Die Anfallsberechtigten auf Grund des Anfechtungsgesetzes § 3 Nr. 3 in Anspruch zu nehmen wird nur in den seltensten Fällen Er-

65) Rehbein S. 58.
66) Hellwig S. 393; Knoke S. 123; Cosack § 280 III.
67) Oberwinter S. 774.
68) RG. 92, 86/87.
69) Planck S. 168.
70) Oberwinter S. 773; Labes S. 99; Planck zu § 419 und Erl. 3 zu § 736; Staudinger zu § 419 und 51, 4; Rehbein Bem. 28 und 29 zu §§ 414—419; Enneccerus II S. 310 u. a. m.

folg haben, da die Voraussetzungen dieser Vorschrift meistens nicht vorliegen werden. Es erübrigt sich deshalb, näher darauf einzugehen. 71)

Vertragliche Ansprüche der Gläubiger gegen die Anfallsberechtigten sind sonst nicht gegeben. Auch Ansprüche aus unerlaubten Handlungen werden, wenn die Verteilung des Reinvermögens ordnungsmäßig vorgenommen wurde und nicht etwa unlautere Machenschaften seitens der Anfallsberechtigten erfolgt sind, sich nicht herleiten lassen.

Dagegen ist zu untersuchen, ob die Gläubiger nicht direkt die Anfallsberechtigten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung haftbar machen können. Die Bereicherungsklage des § 812 BGB. hat zur Voraussetzung, daß jemand auf Kosten eines andern etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Die Anfallsberechtigten müssen also auf Kosten der Gläubiger etwas erlangt haben, wozu sie nicht berechtigt waren. Die Anfallsberechtigten haben nach Befriedigung aller Gläubiger nur einen Anspruch auf anteilsmäßige Ausantwortung des verbleibenden Reinvermögens des Vereins. Nun stellt aber, wenn noch unbekannte Gläubiger vorhanden sind, das Vereinsvermögen noch nicht das Reinvermögen dar; denn es ist ja noch an die unbekannten Gläubiger verschuldet. Das Vermögen dürfte demnach noch nicht ausgeantwortet werden. Die Gläubiger haben sich aber noch nicht gemeldet, von dem Bestehen ihrer Forderung weiß niemand etwas, und da angenommen worden ist, daß es sich schon um ein schuldenfreies Restvermögen handelt, wurde die Verteilung vorgenommen, obwohl noch Verbindlichkeiten bestanden. Es ist also mehr Vermögen zur Verteilung an die Anfallsberechtigten gekommen, als ihnen zustand. Die Höhe des Mehrverteilten ist gleich der Höhe der Vereinsverbindlichkeiten, gleich der Differenz zwischen verteiltem und Reinvermögen. Diese Differenz haben die Anfallsberechtigten anteilsmäßig ohne rechtlichen Grund erlangt; denn ihnen stand ja nur das anteilsmäßige Reinvermögen zu; um diese Differenz sind sie ungerechtfertigt bereichert. Dies wird übereinstimmend angenommen. 72) Bestritten ist nur die Frage, ob auch die zweite Voraussetzung der Klage auf Grund des § 812 BGB. gegeben ist, ob die Bereicherung auf Kosten der Gläubiger erfolgt. Die Anfallsberechtigten haben den Mehrwert von dem Verein erlangt, geschädigt aber sind die Gläubiger, die sich nun nicht mehr an den Verein halten können. Ist damit aber auch schon, wie ein großer Teil der Schriftsteller an-

71) Oberwinter S. 789/90; Labes S. 99.

72) Goldmann-Lilienthal S. 92; Oberwinter S. 788; Labes S. 100 u. a. m.

nimmt, 73) eine Vermögensverschiebung eingetreten, indem von dem Vermögen des Gläubigers etwas in das Vermögen der Anfallsberechtigten gekommen ist? Die Bereicherung muß direkt erfolgen. 74) Die Gläubiger hatten eine Forderung gegen den Verein, die nach Verteilung des Vermögens nicht mehr eintreibbar ist, während die Anfallsberechtigten von dem Verein einen gleich hohen Betrag zu viel empfangen haben. Die Unmöglichkeit, eine Forderung zu realisieren, wird man aber als etwas anderes werten müssen als den Empfang des entsprechenden Geldwertes. Der Ansicht Oberwinters, 75) der selbst zugibt, daß direkte Rechtsbeziehungen zwischen Bereicherten und Geschädigten bestehen müssen, kann ich mich nicht anschließen, wenn er behauptet, daß durch den Wegfall des Zwischenmanns der indirekt Geschädigte sich an den indirekt Bereicherten halten kann. Der Zwischenmann, der Verein, hat für eigene Rechnung eine Zahlung an die Anfallsberechtigten geleistet, durch die die Gläubiger des Vereins die Möglichkeit der Befriedigung ihrer Forderung aus dem Vereinsvermögen verloren haben. Im übrigen ist er ja auch, wie noch später näher ausgeführt wird, nicht fortgefallen, sondern er besteht weiter.

Hält man einmal daran fest, daß nur eine direkte Vermögensschädigung Voraussetzung für den Anspruch aus § 812 BGB. ist, so kann eben nur der Verein sich an die Anfallsberechtigten halten und die Gläubiger haben direkt keinerlei Ansprüche gegen die Anfallsberechtigten. 76)

3. Im Endergebnis gelange ich zu dem gleichen Resultat wie Oberwinter. Nur erscheint mir seine Begründung dem Gesetze nicht zu entsprechen. Der Mittelmann, der Verein, den er für fortgefallen erklärt, und durch dessen Fortfall aus der doppelten indirekten Bereicherung eine direkte werden soll, ist nicht fortgefallen, der Verein lebt noch. Seine Beendigung ist nur scheinbar erfolgt. 77) „Erst mit Schluß der Liquidation ist der Verein völlig erloschen." 78)

---

73) Oberwinter S. 786; Goldmann-Lilienthal S. 94; Cosack § 35; Crome § 54 Anm. 14; Enneccerus S. 266; Labes S. 100.

74) RG. 66, 80; 69, 247; 73, 177; 79, 285; 92, 83; in JW. 1905, S. 80, S. 391; 1907, 389; 1908, 432; 1910, 752; Türke § 51 Anm. 2.

75) Oberwinter S. 787.

76) Staudinger Bem. 4 zu § 51; Türke § 53 Anm. 2; Kuhlenbeck § 53 Anm. 2; Planck § 53, 5 S. 118; Cosack, BGB., S. 106; Rehbein S. 58; Beutner S. 25; RG. 92, 83 und in ähnlicher Weise für das Handelsrecht Hachenburg G. m. b. H. § 73 Anm. 17; Ehrenberg III. Bd. 3. Abt. S. 665.

77) Türke § 53 Anm. 2; Cosack, BGB. S. 106; Planck S. 117. Für das Handelsrecht RG. 109, 391; Hachenburg § 74 Anm. 18; Ehrenberg III. Bd. 3. Abt. S. 667.

78) Eck S. 67.

Nicht die Ausantwortung des scheinbaren Vermögens vermag das Ende der Liquidation herbeizuführen, sondern nur dann ist der Verein endgültig erloschen, wenn tatsächlich sein Reinvermögen völlig verteilt ist. Die Bekanntmachungen und Eintragungen im Vereinsregister haben nur deklaratorische Wirkung. 79) Hat der Verein tatsächlich noch Vermögen, so ist er nur scheinbar erloschen, in Wirklichkeit lebt er noch fort; auf Antrag sind dann vom Gericht Liquidatoren zu bestellen, die die restliche Verteilung vornehmen. Zum Vermögen gehören aber auch Forderungen. Meldet sich ein bisher unbekannt gebliebener Gläubiger, so stellt das an und für sich keine Forderung des Vereins dar, durch seinen Anspruch gegen den Verein stellt sich aber automatisch heraus, daß der Verein bei der Ausantwortung an seine Anfallsberechtigten diesen zu viel vergütet hat. Ihre Forderung an den Verein war um diese Summe geringer, die Anfallsberechtigten sind also insofern ungerechtfertigt bereichert. Diese Forderung, die immer bestanden hat, nur den Liquidatoren nicht bekannt war, stellt einen Vermögensteil des für erloschen erachteten Vereins dar. Der Verein hat also trotz der scheinbaren Beendigung der Liquidation weiter bestanden, da sein Vermögen noch nicht vollständig verteilt ist. Die Gläubiger können also verlangen, daß die Liquidation wieder aufgenommen wird. Die Forderungen des Vereins an all seine Anfallsberechtigten können die Gläubiger im Wege der Klage gegen den Verein pfänden und sich überweisen lassen und hieraus ihre Befriedigung suchen. 80) In ähnlicher Weise hat das Reichsgericht diese Frage bei der Behandlung der Liquidation der Handelsgesellschaften entschieden. 81)

III. a. Ist bisher die Stellung der Gläubiger bei der Liquidation eines r. V. eingehend behandelt worden, so soll jetzt die Frage untersucht werden, wie eigentlich die Liquidation beim n. r. V. zu handhaben ist. Das Gesetz sagt hierüber nichts. Nach § 54 BGB. finden beim n. r. V. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Das BGB. kennt bei der Gesellschaft eine Liquidation im technischen Sinne nicht. Es bestimmt in den §§ 730 ff. BGB., daß eine Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern zu erfolgen hat. Hält man sich also strikt an den

79) RG. 41, 95; 92, 79; 102, 391; Labes S. 97; Wimpfheimer S. 115.

80) Planck S. 117 Nr. 4; Türk § 53 Anm. 2; Cosack, BGB., S. 106; Rehbein S. 58; Beutner S. 25; Thur I, 571; Staudinger Erl. III, 3 zu § 49, Erl. 2, 4 zu § 51, Erl. 5 zu § 93.

81) RG. 92, 83; 109, 392. Für die G. m. b. H. Staub § 73 Anm. 17.

Wortlaut des Gesetzes, so käme für die Gesellschaft und den n. r. V. eine Liquidation nicht in Frage. 82) Die Vorschriften, die die Auseinandersetzung bei der Gesellschaft behandeln, entsprechen im wesentlichen den Vorschriften über die Liquidation beim r. V. der A.-G., G. m. b. H. usw. 83) Während aber bei den juristischen Personen Schutzvorschriften für die Gläubiger vorhanden sind und besondere Personen, die Liquidatoren, bestellt werden müssen, nimmt die Gesellschaft, die bis zur Beendigung der Auflösung als fortbestehend gilt (§ 730 II BGB.) die Schuldenbegleichung und Verteilung der Ueberschusses selbst vor (§§ 731 bis 735 BGB.). Alle diese Rechtssätze sind, wie oben schon näher ausgeführt, nicht zwingenden Rechts. 84) Durch Vereinbarung kann auch für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ein formelles Liquidationsverfahren unter den Kautelen der §§ 49—52 vorgenommen werden. Das gleiche muß natürlich auch für den n. r. V. gelten. Der n. r. V. kann in seiner Satzung bestimmen, daß seiner Beendigung ein formelles Liquidationsverfahren vorauszugehen hat. Dies wird allseitig anerkannt. 85) Es würden sich dann bei der Gläubigerstellung die gleichen Fragen ergeben, wie sie beim r. V. behandelt wurden, so daß sich die nochmalige Erörterung ersparen läßt.

b) Bei dem n. r. V. besteht aber nicht nur eine Möglichkeit, bei seiner Beendigung eine formelle Liquidation vorzunehmen, sondern die Entwicklung des n. r. V. im Rechts- und Wirtschaftsleben hat dazu geführt, daß dies für ihn ratsam ist; im folgenden will ich sogar zu begründen versuchen, daß die formelle Liquidation auch beim n. r. V. ebenso wie beim r. V. erforderlich und zwingend ist.

Der n. r. V. war ursprünglich vom Gesetzgeber als eine Abart der Gesellschaft gedacht, als eine Vereinigungsgruppe, der man nicht viel Bedeutung zumaß und die man unter dem politischen Gesichtspunkte der Vereinsbeschränkung möglichst schlecht stellen wollte. Man ging von der Ueberzeugung aus, daß ideelle Vereine sich ohne weiteres eintragen lassen würden und man hatte keinen Grund, denjenigen Vereinen, die meistens aus politischen Motiven eine Eintragung scheuten, die Organisation zu erleichtern. Erst die Rechtslehre hat in langer Entwicklung den n. r. V. zu dem ausgebaut, was er heute ist. Durch Satzungsbestimmungen und teilweise auch durch Aufstellung von Vermutungen ist in manchen Fällen gerade die entsprechende Bestimmung

82) Stoll S. 58.
83) RG. in Warn. Rspr. 13 Nr. 199.
84) Vgl. Anm. 83.
85) RG. in Warn. Rspr. Bd. 13 Nr. 199; Rudnicki S. 52; Planck § 54 Anm. o; Gierke S. 46; Callomon S. 59.

des Gesellschaftsrechts für den n. r. V. in das Gegenteil umgewandelt worden. So herrscht z. B. Einstimmigkeit darüber, daß der § 738 Abs. 1 S. 2 BGB., der nach § 54 für den n. r. V. Anwendung finden müßte, immer stillschweigend durch die Satzung als für den n. r. V. nicht passend und seinem Wesen zuwiderlaufend, bei ihm ausbedungen worden ist, und also in der Praxis entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 54 i. V. mit § 738 BGB. das ausscheidende Mitglied eines n. r. V. keinen Anspruch auf Auszahlung des ihm zufallenden Teils des Vereinsvermögens hat. 86) Diese Bestimmung soll nur als ein Beispiel aus der Fülle der Vorschriften herausgenommen werden, um darzulegen, daß dem Wortlaut des Gesetzes bei dem n. r. V. kein so besonderes Gewicht beizulegen ist. Alle die vorhin genannten Schriftsteller, deren Zahl sich noch leicht vermehren läßt, stimmen darin überein, daß alle Vorschriften des Gesellschaftsrechts nicht zwingend und durch Vereinbarung frei abänderlich sind. Nur ein kleiner Teil 87) leugnet ohne stichhaltige Begründung die Möglichkeit der Abänderung von gesetzlichen Vorschriften durch Festsetzungen in der Satzung. Ein Teil der Literatur und das Reichsgericht, das führend in der Interpretation des Wesens des n. r. V. gewesen ist, geht sogar noch weiter und bezeichnet es als den Regelfall, daß auch ohne ausdrückliche Bestimmung für den n. r. V. nicht passende Bestimmungen stillschweigend ausgeschlossen sind. Dies ist vor allem bei der Haftungsbeschränkung wesentlich, hier ist man heute, wie oben (S. 8 der Arb.) näher auseinandergesetzt wurde, zu dem Ergebnis gekommen, daß den Mitgliedern des n. r. V. die die Stellung der Gesellschafter mit beschränkter Haftung eingeräumt worden ist.

An diese Stellung möchte ich bei der Begründung anknüpfen, um aus einem dem Handelsrecht entlehnten Fall die Erforderlichkeit der formellen Liquidation auch beim n. r. V. darzulegen. „Die beiden Grundformen der Personenvereinigungen, Verein und Gesellschaft, kehren auch in den Handelsgesellschaften wieder und zwar die Gesellschaft am reinsten in der o. H. G., der Verein in der A.-G. und der

---

86) RG. 113, 135; Eckstein S. 246; Dernburg S. 245; Enneccerus S. 272; Fischer-Henle §§ 705 ff. OLG. 5, 380; Planck § 54 Anm. 3 S. 125; RGRK. § 54 Anm. 1; Düringer-Hachenburg S. 10; Stoll S. 58; Tuhr S. 585; Oertmann S. 54, 2 f.; Gierke S. 33 und S. 14; Neumann S. 61; Kohler S. 409; Zitker S. 43; Swart S. 47; Timpe S. 37; Krefft S. 21; Rudnicki S. 34; Mandowski S. 34; Gansen S. 28; Königsberg S. 14; Gareis § 54 S. 66; Schmitt S. 39; Hody S. 3; Becker S. 23; Leese S. 11; Mot. II, S. 632 u. a. m.

87) Matthias S. 131; Leist S. 47 ff.

ihr nachgebildeten G. m. b. H." 88) Der Gesellschafter des BGB. haftet mit seinem ganzen Vermögen neben dem Sondervermögen der Gesellschaft den Gesellschaftsgläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dies müßte bei wörtlicher Auslegung des § 54 BGB. auch für die Mitglieder des n. r. V. gelten, und so hat sich auch der Gesetzgeber die Haftung der Mitglieder eines n. r. V. gedacht. Eine Parallele dieser Haftungsart finden wir im Handelsrecht bei der o. H. G., die in ihrem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft eng verwandt ist, nur wurde dem Interesse des Verkehrs entsprochen und für sie einige Erleichterungen in der Rechtsverfolgung u. dgl. geschaffen.

Der n. r. V. ist sonach in seinem ursprünglich gedachten Wesen — wir wollen ihn kurz Ur-n. r. V. nennen — selbstverständlich mit anderen Zielen, einer o. H. G. sehr eng verwandt und in dem aufzustellenden Vergleich der o. H. G. gleichzusetzen. Die Rechtsprechung und Rechtslehre hat aus diesem gewollten Ur-n. r. V. ein Gebilde geschaffen, das mit der gedachten Vereinigungsform nur noch wenig Gemeinsames hat. Dieses Gebilde ist der n. r. V. in seiner heutigen Gestalt. Vor allem interessiert hier die Stellung seiner Mitglieder zu seinen Schulden. Die Mitglieder wollen in der Regel nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften. Wollen sie mit ihrem ganzen Vermögen haften, so müßte dies sich aus der Satzung oder aus besonderen Umständen ergeben, in der Regel wird aber eine beschränkte Haftung anzunehmen sein. 89) Sieht man von diesen Ausnahmen ab, die im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden sollen, so ergibt sich in der Tat eine weitgehende Aehnlichkeit der Stellung der Mitglieder eines n. r. V. mit der der Gesellschafter einer G. m. b. H., so daß man auch hier die Gleichung aufstellen kann

$$\text{n. r. V.} = \text{G. m. b. H.},$$

während man bei dem dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Ur-n. r. V. zur Gleichung

$$\text{Ur-n. r. V.} = \text{o. H. G.}$$

gekommen ist. Um diese Gleichung im gegebenen Fall auswerten zu können, muß man die Vorschriften der Liquidation bei der o. H. G. und bei der G. m. b. H. untersuchen, wobei die übereinstimmenden als unbeachtlich nur gestreift und nur die bedeutungsvollen näher beleuchtet werden sollen. Bei der o. H. G. findet die Liquidation gemäß den Vor-

88) Ehrenberg III. Bd. 1. Abt. S. 5

89) Eine wahre prozessuale Vermutung für eine beschränkte Haftung ist aber nicht gegeben (vgl. RG. 90, S. 177), sondern es ist dies nur eine Erfahrung des täglichen Lebens, die bei der Beweiswürdigung in Betracht zu ziehen ist.

schriften der §§ 145 bis 158 HGB. statt. Ein kurzer Vergleich der inhaltlich fast vollständig übereinstimmenden §§ 147, 148, 148 II, 148 III, 149 und 153 mit den §§ 66 III, 67 I, 67 III, 67 IV, 70, 68 III des G. m. b. H.-Gesetzes darf aber nicht darüber wegtäuschen, daß die wesentlichsten Vorschriften der Liquidation bei der o. H. G. nicht gegeben sind: Die den Schutz der Gläubiger bezweckenden Vorschriften, wie z. B. das vorgeschriebene Sperrjahr (§ 73 des G. m. b. H.-Ges.), kennt das HGB. für die o. H. G. nicht. Dies ist aber nicht etwa unabsichtlich geschehen; diese Vorschriften bilden für die o. H. G. nur eine unnötige Erschwerung, die im Interesse der Gläubiger nicht geboten ist; denn hier tritt der Unterschied des Wesens einer o. H. G. und G. m. b. H. klar zutage. Bei der juristischen Person muß der Gläubiger geschützt werden, damit er sich nicht durch eine plötzliche Vermögensverschiebung dem Nichts gegenüber sieht, bei der o. H. G. kann unbesorgt eine Liquidation erfolgen, die dem Gläubiger keinen Schutz bietet, hier hat er ja die Gesamtverhaftung der Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen, aus dem er sich befriedigen kann. Deshalb auch bei allen juristischen Personen die gleichen Vorschriften, die eine formelle Liquidation als unbedingt erforderlich erachten. Deshalb bestimmt der § 145 HGB.: Nach der „Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, *sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart ist.*“ Nur wenn nichts anderes vereinbart ist, soll eine Liquidation im formellen Sinne *als* eine Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern erfolgen. Die Liquidation hat hier nur den Sinn, die einzelnen Gesellschafter gegeneinander zu sichern. Jede Art der Auseinandersetzung ist gestattet, nur wenn man vorher nichts anderes bestimmt hat, soll die Auseinandersetzung in der Form geschehen, die das Gesetz als Beispiel in den §§ 146 ff. HGB. anführt. Dies ist der Sinn der Vorschrift des § 145 HGB., und den gleichen Rechtsgedanken finden wir auch im § 730 BGB. Nur wird hier nicht der Ausdruck Liquidation gebraucht, der vielleicht auch bei der o. H. G. nicht ganz am Platze ist. „Nach der Auflösung der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.“ (§ 730 I BGB.) „Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§ 732—735.“ (§ 731 S. 1.) Dies sind die entsprechenden Vorschriften für die Gesellschaft des BGB. und sonach gemäß § 54 BGB. für den n. r. V. Im Wesen stimmen auch die Vorschriften über die Auseinandersetzung überein; von den formellen Verschiedenheiten, die durch das Wesen der Gesellschaft und der o. H. G. bedingt sind, wie etwa den Vorschriften bezüglich der Eintragung, muß

man allerdings absehen. Man wird somit unbedenklich zugeben müssen, daß die Liquidationsvorschriften der o. H. G. und der Gesellschaft des BGB. einander entsprechen, daß somit auch in dieser Beziehung bei dem geplanten u. r. V., — bei dem ja auch dies unbestritten ist —, eine Liquidation im formellen Sinne stattfinden kann. Eine Gleichsetzung des Ur-u. r. V. kann somit in dieser Beziehung auch mit der o. H. G. stattfinden. Um dies kurz und prägnant auszudrücken, möchte ich die Gleichung aufstellen:

Ur-u. r. V. = o. H. G. = Liquidation möglich, im eigentlichen Sinne aber nicht vorhanden, überhaupt nicht zwingend vorgeschrieben.

Bei der G. m. b. H. dagegen ist die Liquidation im Gesetz genau geregelt. Der § 66 G. m. b. H.-Ges. bestimmt: „In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens *erfolgt* die Liquidation . . .“ Eine Liquidation muß also stets erfolgen. Die zwingenden Vorschriften des Gläubigerschutzes stimmen mit denen der übrigen juristischen Personen überein. Vor allem wichtig ist die Vorschrift des § 73, die das Sperrjahr vor Ausantwortung des Vermögens an die Gesellschafter vorschreibt. Auch hier wird, wie man in der gesamten Literatur feststellen kann, dem Sperrjahr nicht die Bedeutung einer Präklusivfrist beigemessen. „Das Sperrjahr bedeutet keine Präklusivfrist, es nimmt dem Gläubiger keines seiner Rechte.“ 90) „Das Sperrjahr ordnet nur die Beziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft.“ 91) Auch bei der G. m. b. H. ist es für das Bestehen der Forderung unerheblich, wann der Gläubiger sich meldet. Wie er seine Forderung tatsächlich eintreibt, wenn das Vermögen schon ausgeschüttet ist, ist bestritten. Die entsprechende Frage ist bei der Liquidation eines r. V. ausführlich behandelt worden, auch für die G. m. b. H. nehme ich den gleichen Standpunkt ein. Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die Liquidation bei der G. m. b. H. den Zweck erfüllen soll, die Gläubiger zu schützen, eine Forderung, die bei der beschränkten Haftung der Gesellschafter unbedingt erforderlich ist. „Bei der A.-G. und G. m. b. H. haben die Gläubiger ein Recht auf die Liquidation und gewisse Schutzmaßnahmen, und mit gutem Recht! Sind sie doch hier nicht wie bei der o. H. G. durch unbeschränkte und persönliche Haftung der Gesellschafter für ihre Ansprüche gesichert.“ 92) Wir können also in die Formelsprache übertragen bei der G. m. b. H. kurz einsetzen:

90) Hachenburg S. 346 Anm. 4.
91) RG. in JW. 1886, S. 119; vgl. auch Anm. 59 u. 61.
92) Kolb S. 10.

mit Gläubigerschutzvorschriften unbedingt erforderlich. Die Schlußfolgerung dieser Aufstellung ergibt nun:

Ur-n. r. V. = o. H. G. = formelle Liquidation nicht erforderlich,
n. r. V. = G. m. b. H. = formelle Liquidation mit Gläubigerschutzvorschriften unbedingt erforderlich.

Für den n. r. V., wie er heute von Wissenschaft und Rechtsprechung ausgebaut worden ist, ist eine Liquidation, die entsprechend den Vorschriften der Liquidation einer G. m. b. H. oder der noch besser passenden §§ 48—53 BGB., erforderlich. 93)

Die Berechtigung zu dieser kühnen Aufstellung, die dem Gesetze zuwiderzulaufen scheint, ist der Gedanke, die Gläubiger eines n. r. V. in dem Maße zu schützen, wie es die Rechtsordnung im allgemeinen gebietet. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Gläubiger eines n. r. V. schlechter gestellt werden sollen als die eines r. V. Die Stellung der Mitglieder verschlechtert sich durch diesen den Gläubigern eingeräumten Schutz nicht. Sie müssen nur ein Jahr lang auf die Auszahlung ihres Anteils warten. Die rechtliche Konstruktion dieser Ansicht soll durch eine stillschweigende Bestimmung in der Satzung eines jeden n. r. V. geschehen. Genau wie das Reichsgericht und die herrschende Lehre (vgl. Anm. 26 und 27) eine Haftungsbeschränkung in der Satzung für möglich halten, ist auch eine Satzungsbestimmung möglich, die eine Liquidation im formellen Sinne für erforderlich erachtet. 94)

Immer dann, wenn die Mitglieder ihre Haftungsbeschränkung auf ihren Anteil am Vereinsvermögen wünschen, wird anzunehmen sein, daß sie damit auch die Liquidation für notwendig erachten; denn durch die Beschränkung auf das Vereinsvermögen geben die Mitglieder dem n. r. V. eine der juristischen Person entsprechende Stellung. Nicht nur die Vorteile dieser Stellung können die Mitglieder aber einseitig bestimmen, sie müssen durch diese Satzungsfestsetzungen auch Nachteile tragen. Dazu gehört in der Hauptsache auch die Vorschrift der Erforderlichkeit einer formellen Liquidation, sonst würde man durch eine einseitige Handlung die Gläubiger benachteiligen. Ich sehe also in dem Willen der Mitglieder, ihre Haftung zu beschränken, gleichzeitig auch die Absicht, die Liquidation für erforderlich zu vereinbaren. Da nun aber nach heut herrschender Ansicht die Vermutung dafür spricht, die Haftung nur beschränkt vereinbart zu haben, muß auch die Vermutung

93) Vgl. Anm. 90.

94) Rudnicki S. 52; Callomon S. 59; Gierke S. 46; Planck § 54 Anm. o.; RG. in Warn. Rspr. Bd. 13 Nr. 199.

dafür sprechen, daß eine Liquidation nach den Vorschriften der §§ 48 bis 53 BGB. bei Auflösung des n. r. V. und Anfall des Vermögens an andere als den Fiskus immer stattfinden muß. Nur in den Fällen, wo ausdrücklich die Beschränkung der Haftung nicht angenommen wird, ist es möglich, die Auseinandersetzung in einer anderen Form vorzunehmen. Eine Satzung, die ausdrücklich eine Haftungsbeschränkung vereinbart und ausdrücklich eine andere Form der Auseinandersetzung vorschreibt, halte ich den Gläubigern gegenüber nicht für wirksam; denn hier wird durch eine einseitige Handlung die Stellung der Gläubiger verschlechtert. Bisher ist diese Frage noch wenig erörtert worden, die herrschende Meinung steht aber auf dem entgegengesetzten Standpunkt, indem sie für den n. r. V. nur eine Auseinandersetzung nach den Vorschriften der §§ 730 ff. verlangt. Die Schriftsteller klammern sich hier an den Wortlaut des Gesetzes, ohne aber die Folgen zu berücksichtigen. Die Gläubiger sollen dadurch geschützt werden, daß ihnen ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Höhe des zuviel vom Verein Erlangten gegen die Anfallsberechtigten zugebilligt wird. 95) Die Möglichkeit, einen derartigen Anspruch geltend zu machen, scheitert aber, wie oben (S. 21/22 d. Arb.) auseinandergesetzt wurde, an dem Fehlen der direkten Bereicherung. Die Anfallsberechtigten sind nicht auf Kosten der Gläubiger, sondern des Vereins bereichert. Planck 96) stimmt dem in konsequenter Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Bereicherung zu. Er will den Gläubigern helfen und leitet die Haftung aus „einem selbstverständlichen Korrelat zur beschränkten Haftung nach Treu und Glauben" her. Das ist aber der gleiche Gesichtspunkt, der mich zur Konstruktion des zwingenden Liquidationsverfahrens veranlaßt hat.

Nur Heintzmann 97) und Hammens 98) scheinen der gleichen Ansicht zu sein, ohne sie allerdings zu begründen.

c) Schließt man sich dieser Ansicht an, so sind den Gläubigern eines n. r. V. die gleichen Rechte wie denen eines r. V. zu gewähren. Auch sie haben keine Ansprüche gegen die Liquidatoren, wenn sie die Verteilung ordnungsmäßig vorgenommen haben. Ein Anspruch gegen die Anfallsberechtigten wird ihnen wegen des Fehlens der Unmittelbarkeit bei der ungerechtfertigten Bereicherung (vgl. S. 21/22 d. Arb.) auch nicht zugebilligt werden können. Wohl aber steht ihnen ein Anspruch

95) Hody S. 93; Leese S. 74; Oertmann S. 170; Fock S. 58; Müller S. 56; Rudnicki S. 54.
96) Planck S. 126.
97) Heintzmann S. 17.
98) Hammans S. 2.

gegen den Verein zu, der ja noch fortbesteht, da er noch Vermögenswerte in den Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen seine Anfallsberechtigten besitzt. Neben diesen Ansprüchen steht ihnen außerdem noch der persönliche Anspruch gegen den Handelnden gem. § 54 S.2 BGB. zu.

E. Allerdings darf man nicht übersehen, daß die Durchführung dieser aufgestellten Theorie in der Praxis auf große Schwierigkeiten stoßen wird; denn hier wird es sich oft ergeben daß die Leitung des n. r. V. sich zur Durchführung einer Liquidation nicht für verpflichtet hält, da diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen. Es erscheint deshalb berechtigt, de lege ferenda einige Vorschläge für die Regelung der gesetzlichen Bestimmungen des n. r. V. zu geben.

Das Vereinsrecht, das im BGB. Ende des 20. Jahrhunderts geregelt wurde, ist in einer politisch von der heutigen Zeit völlig verschiedenen Epoche entstanden. Der Gesetzgeber sah Koalitionsbestrebungen nur ungern, nur die Einzelperson entsprach dem Ideal der Zeit. Heute jedoch unterstützt der Staat kollektivistische Bestrebungen, die Einzelpersönlichkeit tritt immer mehr zurück. Auf allen Lebengebieten, politisch, sozial, wirtschaftlich, bilden sich Vereinigungen und die individuelle Lebensauffassung hat der kollektivistischen Platz gemacht. Der Gesichtspunkt, der bei der Schaffung des Vereinsrechts für die Unterscheidung des n. r. V. von dem r. V. bestimmend war, ist aus der Vorschrift des § 43 III BGB. zu ersehen. Der Gesetzgeber wollte den Gewerkschaften, die als Feinde der Staatsordnung angesehen wurden, und immer mehr Fuß faßten, den Zusammenschluß erschweren. 99) Dies trifft aber heute nicht mehr zu, nachdem durch die Reichsverfassung 100) die Gleichstellung aller Vereine erfolgt ist. Die n. r. V. haben trotzdem ihre Anmeldung nicht vollzogen, da sie als n. r. V. in gleicher Weise besser fortleben konnten, ohne die dem r. V. auferlegten Formvorschriften erfüllen zu müssen. Die Rechtslehre und Rechtsprechung haben dem n. r. V. heute die gleiche Stellung wie dem r. V. eingeräumt — mit Ausnahme der Stellung im Prozeß-, Erb- und Liegenschaftsrecht, 101) — ohne daß die einschneidende Vorschrift des § 31 zu berücksichtigen ist. Es wäre deshalb am zweckmäßigsten, die Scheidung zwischen n. r. V. und r. V., die im Wesen nicht begründet ist, durch Fortfall der Registrierung aufzuheben. Die Vorschriften der §§ 21—53 BGB. würden dann für alle Vereine, mit Ausnahme der wirtschaftlichen — für die die Konzessionspflicht bestehen bleiben

99) Bremer S. 57.
100) R. V. Art. 124 Abs. 2 S. 2.
101) Planck S. 126.

kann — Geltung haben und die dem Gesetz scheinbar widersprechenden Auslegungen der einzelnen Vorschriften des Gesellschaftsrechts wären überflüssig. Die wirtschaftlichen Vereine von der Konzessionspflicht zu befreien würde im Rechtsverkehr zu großen Schwierigkeiten führen, da hierdurch sehr leicht die Gläubiger geschädigt werden können.. Ein Bedürfnis, einen n. r. wirtschaftlichen Verein zu bilden, liegt auch nicht vor, da die betreffenden Personen die Rechtsformen der handelsrechtlichen Vereinigungen A.-G., G. m. b. H., Genossenschaften u. dergl. wählen können. Geschieht dies aber nicht und wird ihnen die staatliche Konzession versagt, so muß der gegründete nichtrechtsfähige wirtschaftliche Verein unter strenger Auslegung des Gesetzes wie eine bürgerliche Gesellschaft behandelt werden. Dies wäre die beste Lösung, die vielen Streitfragen, die der Begriff und das Wesen des n. r. V. erfordert haben, eindeutig und befriedigend zu lösen.

Lebenslauf.

Am 14. März 1907 wurde ich in Gnesen (Prov. Posen) als Sohn des Kaufmanns Sally Neufeld und seiner Ehefrau Martha, geb. Wongrowitz, geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule und das staatliche Gymnasium meiner Vaterstadt bis zu unserem Fortzuge Ostern 1920. Anschließend besuchte ich bis zu meinem Abitur Ostern 1927 das staatliche katholische Gymnasium „Fridericianum" in Glogau. Zum Studium bezog ich die Universitäten Freiburg (Breisgau) (2 Sem.), München (1 Sem.) und Breslau (3 Sem.). Am 15. Oktober 1930 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Breslau die erste juristische Staatsprüfung, und am 24. Juli 1931 die mündliche Doktorprüfung an der Universität zu Breslau. Zur Ausbildung wurde ich zunächst dem Amtsgericht Sprottau und sodann dem Landgericht Glogau überwiesen.